

## **Kurzleitfaden für den Fall eines COVID-19-Ausbruchs in Schulen**

(Stand: 09.12.2021)

Sehr geehrte Schulleitungen,

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Leider ist es dem Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises aufgrund des außerordentlich hohen Fallaufkommens zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, Sie in der Bearbeitung eines Infektionsfalles mit SARS-CoV2 in der bisher bekannten Weise zu unterstützen. Der nachstehende Leitfaden soll es Ihnen als Schulleitung ermöglichen, möglichst selbständig die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

### **Infizierte Person (IP)**

Die infizierte Person (IP) ist nach einem positivem PCR-Testergebnis verpflichtet, sich für die Dauer von 14 Tagen in Quarantäne zu begeben. Sollte die IP vollständig geimpft sein, hat sie die Möglichkeit, sich an Tag 5 der Quarantäne – wenn während der Quarantäne keine Symptome auftreten – mittels negativem PCR-Test in einem Bürgertestzentrum „frei“ zu testen. Sie nimmt dann an der seriellen *Selbsttestung* in der Schule weiter teil. Sollte eine besorgniserregende SARS-CoV-2-Variante nachgewiesen werden, entfällt die Möglichkeit der Verkürzung der Quarantäne (Details sind der in diesem Fall ergehenden Ordnungsverfügung zu entnehmen).

Sollten in Ihrer Schule regelmäßige *Lolli-Pool-Testungen* stattfinden, beachten Sie bitte, dass eine ungeimpfte IP, die ihre vollständige Quarantäne abgeleistet und am Ende der Quarantäne einen negativen professionellen PoC-Antigen-Schnelltest in einem Bürgertestzentrum durchgeführt hat, für 6 Monate nicht an der Lolli-Pool-Testung teilnehmen muss (als genesene Person) bzw. sollte (Gefahr der Verfälschung des Pool-Testergebnisses).

### **Kontaktperson (KP)**

Im Fall einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion bei einer Person im Klassen- oder Kursverband, einschließlich Lehrkräften und sonstigem Personal, ist die Anordnung einer Absonderung in der Regel auf den nachweislich infizierten Fall zu beschränken.

Eine individuelle Kontaktpersonennachverfolgung ist ausnahmsweise nur noch dann erforderlich, wenn es Hinweise gibt, dass die allgemeinen Hygienemaßnahmen nicht eingehalten wurden oder anderweitige Anhaltspunkte vorliegen, die weiterführende Maßnahmen notwendig machen (z.B. Ausbruchsgeschehen, Hinweis auf Zirkulation neuer VOC). Zur Ermittlung der KP siehe unten.

Sollten *enge* Kontaktpersonen zu ermitteln sein, so gilt für diese eine Quarantänedauer von 10 Tagen ab dem letzten Kontakt zur infizierten Person.

Die *enge* Kontaktperson kann sich, wenn während der Quarantäne keine Symptome auftreten, an Tag 5 ihrer Quarantäne beispielsweise durch einen negativen qualifizierten PoC-Antigen-Schnelltest in einem Bürgertestzentrum aus der Quarantäne freitesten und nimmt dann an der seriellen Testung in der Schule teil.

Für vollständig immunisierte KP besteht im Regelfall keine Verpflichtung zur Quarantäne. Sollte sie hingegen Kontakt zu einer infizierten Person mit einer besorgniserregenden Variante gehabt haben, beträgt die Dauer der Quarantäne 14 Tage ohne die Möglichkeit einer Verkürzung.

#### **KP-Ermittlung** (nur in Sonderfällen)

Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat hierfür verbindlich folgende Kriterien entwickelt, die gleichzeitig vorgelegen haben müssen, um als enge Kontaktperson zu gelten:

a. Abstand:

„Unmittelbarer Sitznachbar“ ist die Schülerin/der Schüler, deren/dessen Sitzplatz sich innerhalb eines Radius von 1,50 Metern unmittelbar neben jenem der infizierten Person befindet. In die Betrachtung einzubeziehen sind auch Sitznachbarn an Gruppentischen und bei Tischaufstellung „über Eck“. Der jeweils übernächste Sitznachbar fällt auch dann aus der Betrachtung, wenn der Abstand zur infizierten Person weniger als 1,50 Meter beträgt.

b. Zeit:

Diese „Nahfeldexposition“ muss zusammenhängend für zumindest 10 Minuten bestanden haben. Der Gesetzgeber nimmt hier eine „statische Betrachtung“ innerhalb einer klassischen Unterrichtssituation vor. Diffuse Kontakte etwa im Sportunterricht, in Pausen, in der OGS u.ä. sind nur zu berücksichtigen, wenn die Kontaktsituation nachvollziehbar bestand (z.B. Mittagssituation bei bekannter Sitzordnung).

c. Individueller Schutz / Masken

Haben sowohl die infizierte Person als auch die unmittelbaren Sitznachbarn während der Kontaktsituation medizinische Masken getragen, war das Infektionsrisiko gering – derart geschützte Sitznachbarn gelten nicht als *enge* KP.

Haben infizierte Person und/oder unmittelbare Sitznachbarn hingegen keine medizinische Maske getragen oder nur eine von ihnen eine Maske getragen, sind die Sitznachbarn als *enge* KP zu betrachten.

d. **Belüftung:**

Bei dieser Betrachtung wird unterstellt, dass eine ausreichende Belüftung mit Frischluft erfolgte. Sollte dies nicht der Fall sein, sind strengere Maßstäbe an die Beurteilung als enge Kontaktperson anzulegen.

e. **Impfung:**

Die hiernach ermittelten Kontaktpersonen sind dann von der Quarantänepflicht befreit und müssen von Ihnen auch nicht übermittelt werden, wenn diese vollständig geimpft oder genesen sind. Dem Gesundheitsamt liegen in der Regel keine Informationen über den Impfstatus vor. Bitte erfragen Sie daher bei den Kontaktpersonen deren Immunitätsstatus. Lässt sich dieser nicht kurzfristig erheben, lassen Sie das entsprechende Feld im Meldeformular einfach unausgefüllt.

**Hinweise:**

- Vollständig gegen Covid-19 geimpfte Personen sind ab Tag 15 nach der 2. Impfung bei Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall von Quarantäne-Maßnahmen ausgenommen.
- Bei Kontakt zu einer infizierten Person ist eine Kontaktperson in den ersten 6 Monaten nach ihrer eigenen SARS-CoV2-Infektion ebenfalls von der Quarantäne befreit.
- Erfolgte der Kontakt hingegen nach Ablauf der ersten 6 Monaten nach eigener SARS-CoV2-Infektion der Kontaktperson, ohne dass eine Impfung erfolgte, besteht die Pflicht zur Quarantäne.

Tragen Sie bitte die Daten der engen Kontaktpersonen in die Ihnen bekannte Excelliste (Format xlsx) und senden Sie uns diese per Mail an [coronavirus@rhein-sieg-kreis.de](mailto:coronavirus@rhein-sieg-kreis.de) mit dem Betreff #Ausbruch Schule# zu. Das Gesundheitsamt übermittelt diese Kontaktdaten an die Ordnungsämter.

Bitte informieren Sie die engen Kontaktpersonen darüber, dass sie durch das Ordnungsamt des Wohnortes eine Ordnungsverfügung über die häusliche Absonderung (Quarantäne) erhalten.

Wir bedanken uns herzlich bei Ihnen für Ihre Unterstützung in diesen bewegten Zeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt, Fachstelle COVID